folgende Zuschläge auf die Erzeugerpreise berechnet werden:

- c) für geschälte, nicht gebündelte, grobverzogene Korbweiden (Bauernweiden) (§ 3 Ziffer 3); für geschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden (§ 3 Ziffer 4); für geschälte Weidenstöcke (§ 3 Ziffer 6) und für Bindeweiden (§ 3 Ziffer 7): bei allen Lieferungen......
- Sofern bei der Lieferung von Korbweiden und Einschaltung Weidenstöcken die eines zweiten oder Großhandelsbe-Erfassungszugelassenen triebes erforderlich ist, müssen die jeweils zulässigen Handelsspannen geteilt we vom ersten Betrieb ausgenutzte Teil werden. Der der Handelsspanne ist auf der Rechnung auszuweisen.
- (2) Für die Freigabe selbsterzeugter Weiden zur Verarbeitung im eigenen Betrieb des Erzeugers darf durch eingeschaltete Erfassungsbetriebe kein Handelsaufschlag, sondern nur eine Erfassungsgebühr von höchstens 2% berechnet werden.
- (3) Die den Erfassungsbetrieben entstehenden Kosten für Vorfracht, Anfuhr und Bündelung beim Stückgutversand dürfen in der tatsächlichen preisrechtlich zulässigen Höhe weitergegeben werden. Die Berechnung der Handelsspannen ist nur von den reinen Erzeugerhöchstpreisen zulässig."

§ 3

Alle übrigen Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 152 vom 1. Oktober 1948 über die Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden bleiben weiter in Kraft.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Soweit für geschälte Korbweiden und geschälte Weidenstöcke Ausnahmebewilligungen erteilt worden sind, treten diese gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 191.

Verordnung über die Preisbildung im Glasinstrumentenmacher-Handwerk.

Vom 4. Oktober 1951

Auf Grund des §8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510) wird für das Glasinstrumentenmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Betriebe des Glasinstrumentenmacher-Handwerks, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

- (1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Betriebe des Glasinstrumentenmacher-Handwerks gelten die in der Anlage*) dieser Preisverordnung aufgezeichneten Regelleistungspreise. Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.
- (2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.
- (3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

- (1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher gemäß Kalkulation dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.
- (2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge) dürfen Zuschläge, die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag fest gelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

- (1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszulegen.
- (2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministerums der Finanzen Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragzettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertig-

^{*)} Die Anlage wird hier nicht abgedruckt. Sie wird in einem Sonderdruck veröffentlicht, der beim Deutschen Zentralverlag in Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, zu beziehen ist